

**Gebührenordnung
für den Friedhof
der Kath. Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie in Kleve
- Ortsteil Materborn -
Datum 20.11.2023**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in Kleve-Materborn in der Fassung vom 20.11.2023 am 20.11.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie in Kleve-Materborn - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

GEBÜHRENTARIF FÜR DEN FRIEDHOF MATERBORN DER KIRCHENGEMEINDE ZUR HEILIGEN FAMILIE KLEVE

* Bei diesen Grabtypen ist durch die Nutzungsberechtigten zusätzlich mit der Gärtnerei, die die Gemeinschaftsgrabanlage pflegt, ein separater Pflegevertrag über die gesamte Laufzeit abzuschließen.

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bzw. 1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

3.1 Aufbewahrung je Tag EUR 58,00

§ 4 Gebühren bei Rückgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit

4.1 Grabstätte für Sargbestattung – je Grabstelle und Jahr EUR 50,00
4.2 Urnengrab je Jahr EUR 25,00

§ 5 Gebühren für Verwaltungsleistungen

5.1 Bei Bestattung in einer Grabstätte, die erstmals belegt wird EUR 48,00
5.2 Bei Bestattung in einer Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht EUR 32,00
5.3 Bei Umbettung EUR 48,00
5.4 Für die Genehmigung von Grabsteinen, Grabmalen usw. EUR 48,00

§ 6 Grabbereitung

Die Grabbereitung erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Beauftragen die Hinterbliebenen den Friedhofsgärtner mit der Grabbereitung, so ist die Werklohnforderung laut Rechnung dafür direkt an den Beauftragten zu zahlen.

§ 7 Umbettung

Bei einer Umbettung hat der Antragsteller die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen, zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt der am 25.04.2016 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Kleve, den 20.11.2023

Die Kath. Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie

Siegel Kirchenvorstand



Johannes Mecking
Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r
Johannes Mecking, Propst
Walter Ostendorp

Genehmigt:

Az.: 48.03.10.01.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 19.03.2014
Im Auftrag



Susanne Dewald